



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Frau

ausschließlich per E-Mail:

[REDACTED]

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Berlin, 3. April 2019

AZ 213 – 96 – Sonnenberg/19

Sehr geehrte Frau

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 3. Februar 2019 an Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. Sie thematisieren darin die Frage, ob im Falle der Gründung einer Bundespflegekammer diese ein Stimmrecht im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) hätte. Ich wurde gebeten, Ihnen zu antworten.

Die Beteiligung der Berufsorganisationen der Pflegeberufe bei den Beratungen des G-BA ist im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) gesetzlich geregelt. Die Berufsorganisationen der Pflegeberufe werden nach § 136 Absatz 3 SGB V und § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V an den Beratungen des G-BA zur Qualitätssicherung unmittelbar beteiligt (§ 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V).

Dieses Beteiligungsrecht wird gegenwärtig vom Deutschen Pflegerat e.V. (DPR) wahrgenommen. Das Beteiligungsrecht bedeutet, dass die Vertretung des DPR bereits heute selbst mit an den Sitzungen insbesondere des zuständigen Unterausschusses und des Plenums des G-BA teilnehmen und ihre spezifische Sachkenntnis sowie fachliche und berufspolitische Positionen unmittelbar in den Beratungs- und Entscheidungsprozess des G-BA einbringen kann. Damit geht das Beteiligungsrecht des DPR bereits über das für die jeweils einschlägigen G-BA-Richtlinien spezifische Stellungnahmerecht anderer Verbände und Berufsgruppen von Leistungserbringern hinaus. Diese Einräumung eines spezifischen Stellungnahmerechts bzw. die sogar darüber hinausgehende unmittelbare Beteiligung des DPR ist die gesetzlich vorgesehene Form der Verfahrensteilnahme für Verbände und Berufsgruppen von Leistungserbringern und Akteuren im Gesundheitswesen, die – wie die Pflegeberufe – institutionell nicht unmittelbar in das System der

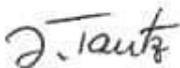
Gemeinsamen Selbstverwaltung von Krankenkassen, Vertragsärztinnen und -ärzten sowie Krankenhäusern eingebunden sind. Auch die Bundesärztekammer hat nach § 136 Absatz 3 SGB V und § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V kein weitergehendes Beteiligungsrecht als der DPR. Daher kann auch im Falle der Gründung einer Bundespflegekammer die Einführung eines Stimmrechts dieser Kammer im G-BA nicht in Aussicht gestellt werden.

Eine etwaige Erweiterung des G-BA-Beschlussgremiums um einen festen Sitz der Kammern mit Stimmrecht stünde nicht nur im Gegensatz zum bestehenden Selbstverwaltungssystem des SGB^V, sondern könnte eine Entscheidungsfindung durch die zunehmende Zahl der beratungs- bzw. stimmberechtigten Mitglieder weiter erschweren bzw. unmöglich machen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen behilflich sein konnte und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Josephine Tautz